

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg.

Nr. 17

Freiburg i. Br., 27. August

1937

Inhalt: Errichtung der Pfarrkuratie St. Albert in Heidelberg. — Errichtung der Pfarrkuratie Heidelberg-Pfaffengrund. — Verbot neuer Andachtsformen und Abstellung von Mißbräuchen. — Frauentag und Frauenkollekte. — Unfallversicherung der Mesner. — Kirchenbauten — öffentliche Bauvorhaben. — Zugehörigkeit von Schulkindern zum Kindheit-Jesu-Verein. — An die katholischen Kirchenvorstände in Hohenzollern. — Ahnenforschung. — Ernennung. — Priestererexziten. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Pfründebeziehung. — Sterbfall.



Errichtung der Pfarrkuratie St. Albert in Heidelberg.

Für die in der Weststadt in Heidelberg wohnenden Katholiken errichten Wir mit Wirkung vom 15. Oktober 1936 eine selbständige Pfarrkuratie „St. Albert“, die folgendes Gebiet umfaßt:

Ausgehend von dem Punkt, wo die gedachte Verlängerung der Achse der Mühlstraße das südliche Neckarufer trifft, verläuft die Grenze in südlicher Richtung dieser gedachten Linie und dann der Mittellinie der Mühlstraße selbst bis zur Achse der Bergheimer Straße, um sich dann dieser Straßenachse entlang ostwärts bis zum Römerplatz fortzusetzen, überquert diesen Platz in südlicher Richtung und folgt dann der Mittellinie der Römerstraße senkrecht über den Bahnkörper Mannheim—Heidelberg hinweg, um sich dem südlichen Bahndamm entlang in westlicher Richtung bis zu der Stelle fortzusetzen, wo die über den Bahnkörper hinweg gedachte Fortsetzung der Mittellinie der Mittermaierstraße auftritt, wendet sich hier in gerader Linie südwestlich bis zu dem Punkt, wo sich die Achsen der westlichen Güteramtsstraße und der südlichen Güteramtsstraße treffen, verläuft von hier aus weiterhin südwestlich in der Achse der letzteren Straße in gerader Richtung über den Güterbahnkörper hinweg, dessen südwestlichem Damm sie dann in nordwestlicher Richtung folgt bis zu dem Punkt, wo die Industriefstraße sich in westlicher Richtung vom Bahndamm abwendet, überquert von hier aus nördlich gerichtet den Bahnkörper Heidelberg—Mannheim, folgt der

westlichen Grenze der Gewanne Oberer, Mittlerer und Unterer Rittel bis zum südlichen Damm der Reichsautobahn, zieht diesem Damm entlang nach Osten bis zu der Unterführung am Diebsweg zwischen dem Neckargewann und dem Gewann Grenzhofer Weg, zweigt auf dieser Grenze zum Neckar hin ab, um von hier aus dem südlichen Neckardamm neckaraufwärts zu folgen bis zum Ausgangspunkt.

Als Kirche weisen Wir ihr die neuerbaute St. Albertskirche daselbst zu.

Dem Pfarrkuraten übertragen Wir die selbständige Seelsorge der auf dem bezeichneten Gebiet wohnenden Katholiken einschließlich Taufen, Eheverkündigungen, Trauungen und Beerdigungen, sowie das Recht und die Pflicht, für die Kuratie Kirchenbücher zu führen.

Freiburg i. Br., den 6. August 1937.

† Conrad,
Erzbischof.

Errichtung der Pfarrkuratie Heidelberg-Pfaffengrund.

Für die Katholiken, die im Stadtteil Pfaffengrund von Heidelberg wohnen, errichten Wir mit Wirkung vom 15. April 1935 eine selbständige Pfarrkuratie „Sancta Maria“, die folgende Grenzen erhält:

Ausgehend von der Ecke, an der die Grenzen der Gewanne ‚Anterer Hundslauf‘, ‚Speyrer Schnauze‘ und ‚Spitzgewann‘ zusammenstoßen, führt die Kuratiegrenze in der Mitte des Gewannweges zwischen den Gewannen ‚Spitzgewann‘ und ‚Schafwedel‘ einerseits und ‚Schützenhütte‘ und ‚Entenlach‘ und ‚Dornbusch‘ andererseits in nördlicher Richtung bis zur Güterbahnlinie, folgt dem südwestlichen Damm dieses Bahnkörpers in nordwestlicher Richtung bis zur Eppelheimer Straße, um dann in der Mitte dieser Straße zuerst südlich, dann südwestlich zu verlaufen

bis zur Reichsautobahn, überquert diese senkrecht, zieht dann in südlicher Richtung dem westlichen Rand der Reichsautobahnlinie entlang bis über den Bahnkörper Schwezingen—Heidelberg, verläuft dann ostwärts, dem Fuße des südlichen Dammes dieser Bahnlinie folgend, um sich anschließend in gerader Richtung an der Nordgrenze der Gewanne ‚Pleikartsförsterfeld, Pleikartsförster-Ed‘ und ‚Anterer Hundslauf‘ bis zum Ausgangspunkt fortzusetzen.

Bis zur Erstellung der neuen Kirche St. Maria mit dem Titel Mariä Heimsuchung weisen Wir der Pfarrkuratie die Notkirche St. Josef daselbst zu.

Dem Pfarrkuraten übertragen Wir die selbständige Seelsorge der auf dem bezeichneten Gebiete wohnenden Katholiken, einschließlich Taufen, Eheverkündigungen, Trauungen und Beerdigungen, sowie das Recht und die Pflicht, für die Kuratie Kirchenbücher zu führen.

Freiburg i. Br., den 6. August 1937.

‡ **Conrad,**
Erzbischof.

(Ord. 11. 8. 1937, Nr. 12 748.)

Verbot neuer Andachtsformen und Abstellung von Mißbräuchen.

Die S. S. Congregatio S. Officii hat durch Dekret vom 26. Mai 1937 auf die Vorschriften über das Verbot neuer Andachtsformen und die Abstellung von Mißbräuchen hingewiesen. Das Dekret lautet in deutscher Übersetzung:

„Schon das Konzil von Trient hat (in der 25. Sitzung: Anrufung und Verehrung der Heiligen, Reliquien und heiliger Bilder) nach einer Darlegung über die Rechtmäßigkeit der Verehrung der Heiligen und ihrer Bilder, um göttliche Wohltaten dadurch zu erleben, die Bischöfe feierlich ermahnt, mit Geschick und Eifer alle Mißbräuche, die sich in diese heiligen und heilsamen Übungen einschleichen oder eingeschlichen haben und die zu ihrer Kenntnis kommen, vollständig zu unterdrücken. Keine Bilder, die eine falsche Lehre zum Ausdruck bringen, keine, die Unwissenden Anlaß zu gefährlichen Irrtümern geben, dürften aufgestellt werden. Jeder Aberglaube sollte bei der Anrufung der Heiligen und dem frommen Gebrauch der Bilder beseitigt, jede Gewinnsucht ausgeschaltet werden und nichts sich zeigen, was unangebracht, was auf verkehrte Weise und eifertig eingedrungen, was weltlich und ungeziemend ist.

In Verfolg dieser Vorschriften haben die Päpste in Erfüllung ihrer Amtspflicht diese Anordnung immer wieder bei passender Gelegenheit in Erinnerung gerufen und auf ihre genaue Beobachtung gedrängt. So hat insbesondere Papst Pius IX. durch Dekret des heiligen Offiziums vom 13. 1. 1875 kraft seiner höchsten Autorität folgendes verordnet: ‚Die Schriftsteller, die darauf ausgehen, in scharfsinnigen Ausführungen den Eindruck des Neuen zu erwecken und die unter dem Vorwand der Frömmigkeit ungewohnte Andachtsformen auch durch Zeitschriften zu verbreiten

trachten, sollen ernstlich ermahnt werden, von ihrem Vorhaben abzulassen und die Gefahr zu erwägen, die darin liegt, daß man die Gläubigen sogar über Glaubenslehren in Irrtum führt und Religionsfeinden Anlaß gibt, die Reinheit der katholischen Lehre und die wahre Frömmigkeit herabzusetzen.‘

Diese Vorschriften sind fast mit den gleichen Worten in das kirchliche Gesetzbuch, besonders Can. 1259, 1261 und 1279 aufgenommen und damit neuerdings bekräftigt worden.

Es ist sehr zu bedauern, daß diesen oftmaligen ernstern Ermahnungen und Vorschriften der höchsten kirchlichen Autorität bis heute nicht voll und ganz Folge geleistet ist. Im Gegenteil ist es offensichtlich, daß derartige neue Kult- und Andachtsformen, die — zum Teil lächerlich — zumeist nur eine unnütze Nachahmung oder sogar Entstellung ähnlicher rechtmäßig eingeführter Andachtsformen darstellen und großes Aufsehen und heftigen Widerspruch bei Nichtkatholiken erregen, gerade in der letzten Zeit an vielen Orten von Tag zu Tag häufiger werden und unter den Gläubigen Verbreitung finden.

In ausdrücklichem Auftrag des Heiligen Vaters Pius XI., durch göttliche Vorsehung Papst, mahnt deshalb die heilige Kongregation des heiligen Offiziums, der es obliegt, die Reinheit und Unversehrtheit des Glaubens und der Sitten zu schützen, von neuem mit allem Ernst die kirchlichen Oberhirten, denen auf dem weiten Erdbkreis die Sorge für die Seelen anvertraut ist, und legt es ihnen als Gewissenspflicht auf, mit Eifer und oberhirtlicher Sorgfalt endlich einmal die genaueste Beobachtung der obengenannten Mahnungen und Vorschriften durchzusetzen, Mißbräuche, die schon eingerissen sind, mit Festigkeit abzustellen und mit großer Umsicht zu wachen, daß keine neuen sich einschleichen.

All dieses hat der Heilige Vater in der gewöhnlichen Audienz des Assessors des heiligen Offiziums vom 20. Mai in allen Einzelheiten gutgeheißen und bestätigt. Er hat angeordnet, daß das vorliegende Dekret veröffentlicht wird.

Gegeben in Rom vom heiligen Offizium am 26. Mai 1937.

J. Venturi, Notar des heiligen Offiziums.“

Freiburg i. Br., den 11. August 1937.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 23. 8. 1937 Nr. 13 304.)

Frauentag und Frauentollekte.

Die diesjährige Frauentollekte zur Förderung der kirchlichen Frauenbewegung ist am Sonntag, den 26. September l. J., in allen Pfarr- und Kuratiekirchen abzuhalten. Ihre Ergebnisse sind alsbald an die Erzb. Kollektur in Freiburg i. Br. (Postsparkonto Nr. 2379 Karlsruhe) einzusenden.

Für die Feier des Frauentages, der im Laufe des Herbstes in allen Pfarreien an einem geeigneten Sonntag durchzuführen ist, wird als Hauptgegenstand in Predigt und Vorträgen empfohlen:

„Das Sakrament des Heiligen Geistes im religiös-sittlichen Wachstum der reisenden Jugend.“

Dabei ist der sakramentale Charakter der heiligen Firmung, ihre gnadenvollen Wirkungen und der sinnvolle Ritus ihrer Spendung durch den Bischof eingehend zu behandeln. Die christliche Frauenwelt ist zu eifriger Vorbereitung der Kinder auf die heilige Firmung zu ermuntern.

Die Frauen und Jungfrauen sind einzuladen, am Frauentag der Pfarngemeinde die heiligen Sakramente zu empfangen und dabei die Firmgnaden in sich zu erneuern. Beim heiligen Messopfer und bei der heiligen Kommunion mögen sie den Heiligen Geist bitten, das Erziehungswerk an den Kindern zu segnen und das religiös-sittliche Wachstum derselben mit seiner Gnade zu befruchten.

Freiburg i. Br., den 23. August 1937.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 10. 8. 1937, Nr. 12 650.)

Anfallversicherung der Mesner.

Für die kirchlichen Rechtspersonen der Erzdiözese besteht eine Kollektiv-Haftpflicht-Versicherung (vgl. Amtsblatt 1936 S. 75). nicht aber auch eine Versicherung, die den Schutz der Mesner gegen Unfälle umfaßt, die sie bei Ausübung des Mesnerdienstes erleiden. Bei der Ausübung des Mesnerdienstes ist aber vielfach eine erhöhte Unfallgefahr gegeben (Läuten, Beflagung, Zieren, Reinigung usw.), so daß die gesetzliche Versicherung gegen Krankheit und Invalidität in vielen Fällen nicht als ausreichend angesehen werden kann. Wir empfehlen deshalb den Kirchengemeinden den Abschluß einer **Anfallversicherung für die Mesner**. Die Volkshilfe G.m.b.H. in Freiburg wird sich hierwegen mit den einzelnen Kirchengemeinden ins Benehmen setzen.

Die Kosten der Anfallversicherung der Mesner dürfen aus den laufenden Einnahmen der betr. Kirchen-, Mesner- oder Kapellenfonds bestritten oder auch auf die Ortskirchensteuer (in Hohenzollern auf die Kirchensteuer) übernommen werden.

Freiburg i. Br., den 12. August 1937.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 12. 8. 1937, Nr. 12 797.)

Kirchenbauten — öffentliche Bauvorhaben.

Wir bringen nachstehend das Schreiben des Herrn Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 21. Mai 1937 — IV 9012/10, zur Kenntnis, dem der Herr Reichs- und Preußische Arbeitsminister beigepflichtet hat:

„Kirchenbauten sind grundsätzlich als öffentliche Bauvorhaben anzusehen und unterliegen somit der Anzeigepflicht nach der Vierten Verordnung zur Durchführung des

Vierjahresplans nur dann, wenn sie mehr als 25 000 M Arbeitslöhne an der Baustelle erfordern. Die Geschäftsgruppe Rohstoffverteilung hat allerdings Wert darauf gelegt, auch solche öffentliche Bauvorhaben, die an sich nicht anzeigepflichtig sind, jedenfalls dann, wenn aber irrtümlich eine Bauanzeige erstattet wurde, daraufhin zu überprüfen, ob ihre Durchführung aus Gründen der Rohstofflage vertreten werden kann. Die Geschäftsgruppe Rohstoffverteilung hat insolgedessen auch bereits gegen die Durchführung einzelner, an sich nicht anzeigepflichtiger öffentlicher Bauten, unter denen sich auch Kirchenbauten befinden, Bedenken erhoben. Wegen der im Schreiben des Herrn Reichs- und Preußischen Ministers für die kirchlichen Angelegenheiten erwähnten irrtümlichen Auffassung des Arbeitsamts Hamburg, daß die Kirchenbauten hinsichtlich der Anzeigepflicht als Privatbauvorhaben anzusehen seien, habe ich das Erforderliche veranlaßt.

Im Auftrag
gez. Dr. Zschucke.“

Freiburg i. Br., den 12. August 1937.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 7. 8. 1937, Nr. 12 590.)

Zugehörigkeit von Schulkindern zum Kindheit-Jesu-Verein.

Aus dem kirchlichen Anzeiger für die Erzdiözese Köln St. 16, v. 12. Juni 1937 entnehmen wir nachstehende staatliche Bekanntmachungen:

„Der Oberpräsident der Rheinprovinz

A VIII 1127

Koblenz, den 5. Nov. 1936.

Betr. Zugehörigkeit der Schulkinder zu den nationalsozialistischen und den konfessionellen Verbänden.

Ich sehe den Kindheit-Jesu-Verein nicht als konfessionellen Verband, sondern als eine religiöse Gemeinschaft an. Die Zugehörigkeit zu ihm hat insolgedessen bei der von mir geforderten Aufstellung keine Berücksichtigung zu finden.

J. W. gez. Dr. Sodt.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Koblenz.

Der Regierungspräsident

II b Nr. 2561 II.

Abschrift zur Kenntnis.

Danach sind Schüler und Schülerinnen, die dem Kindheit-Jesu-Verein angehören, in Zukunft nicht mehr als zu einem konfessionellen Jugendverband gehörend anzusehen, was bei der Aufstellung der mit meiner Verfügung v. 17. 6. 1936 — II b Nr. 930 — geforderten Übersicht zu beachten ist. Die Übersichten sind mir in Zukunft zum 15. 6. u. 15. 12. eines jeden Jahres vorzulegen. In den Begleitschreiben ist auch darzutun, wieviel Schulkinder doppelt organisiert sind und welchen Vereinen sie angehören.

J. A. Eckhardt.“

Freiburg i. Br., den 7. August 1937.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 20. 8. 1937 Nr. 13264.)

An die katholischen Kirchenvorstände in Hohenzollern.

Der Herr Reichs- und Preussische Minister für die kirchlichen Angelegenheiten hat mit Runderlaß vom 5. 8. 1937 Nr. G III 218/37 G II verfügt, was folgt:

1. An Abänderung des Runderlasses vom 6. Juli 1903 — G I 1660 G II A — bestimme ich im Einverständnis mit dem Herrn Preussischen Finanzminister und der Oberrechnungskammer, daß auf die vorgeschriebenen Jahresquittungen nach Vordruck Nr. 399 RKO. über die aus Kap. 74 Tit. 52 und Kap. 75 Tit. 52 — Einzelplan XV — an evangelische und katholische Kirchengemeinden zu zahlenden Zuschüsse mit Wirkung vom Rechnungsjahr 1936 ab verzichtet wird. Bei der Abnahme der Rechnung der Regierungshauptkasse über die Einnahmen und Ausgaben des Ministeriums für die kirchlichen Angelegenheiten ist die nach Ziff. 2 des Runderlasses des Herrn Preussischen Finanzministers vom 8. Juli 1932 — I A 2. 1301 — PrBesBl. S. 178 — vorgeschriebene Bescheinigung des Rechnungsrevisors künftig dahin zu ergänzen, daß die an die Kirchengemeinden aus den obengenannten Fonds geleisteten Zuschüsse nach dem Ergebnis der Kassenprüfungen an die Bezugsberechtigten bezahlt sind und nach den Bescheinigungen der Kirchengemeinden die Voraussetzungen für die Zahlungen entsprechend den Bestimmungen meines Runderlasses vom 13. Dezember 1932 — G I 2239, G II — vorgelegen haben.

Um dem Rechnungsrevisor die Erteilung einer solchen Bescheinigung zu ermöglichen, sind mit Wirkung vom Rechnungsjahr 1936 ab besondere, den Voraussetzungen meines vorbezeichneten Runderlasses vom 13. Dezember 1932 Rechnung tragende Jahresbescheinigungen von den Kirchengemeinden nach einem allgemein vorgeschriebenen Muster (neuer Vordruck Nr. 399 RKO. Jahresbescheinigung der Kirchengemeinden über Besoldungszuschüsse usw.) abzugeben. Der bisherige Vordruck Nr. 399 RKO. ist zu diesem Zweck entsprechend umgestaltet worden. Der erstmalige Vordruckbedarf (Stückzahl) der Hauptkassen ist binnen 10 Tagen nach Eingang dieses Erlasses bei dem Kassenverwaltungsbüro des mit der Drucklegung beauftragten Regierungspräsidenten in Breslau anzufordern; der künftige Bedarf ist in üblicher Weise anzumelden.

Nach Eingang der neuen Vordrucke haben die Hauptkassen, die in Abschn. VI des Runderlasses des Herrn Preussischen Finanzministers vom 16. April 1937, PrBesBl. S. 81, bereits auf die beabsichtigte Neuregelung hingewiesen worden sind, unverzüglich jeder Kirchengemeinde ein Formblatt Nr. 399 RKO. zu übersenden. Künftig sind die Vordrucke von den Hauptkassen im März jeden Jahres den Kirchengemeinden unaufgefordert zu übermitteln.

Das Drucksachenverzeichnis zur Regierungshauptkassenordnung ist handschriftlich zu berichtigen.

2. Da die Zahlung der Zuschüsse an die Kirchengemeinden im allgemeinen auf bargeldlosem Wege erfolgt, bedarf es auch besonderer Monatsquittungen nicht mehr. Es können vielmehr nach § 40 PrKO. entsprechende Bescheinigungen der Regierungshauptkasse als ausreichender Ersatz gelten.

3. Im übrigen wird erneut darauf hingewiesen, daß besondere Quittungen (auch Jahresquittungen) über die Pfarrbesoldungszuschüsse aus Kap. 74 Tit. 53 und Kap. 75 Tit. 53 nicht mehr erforderlich sind. (Vgl. Nr. 41 des Runderlasses vom 20. März 1931 — G I 99, G II a — PrBesBl. S. 125.)

Wir weisen die Kirchenvorstände an, die ihnen demnächst zugehenden neuen Vordrucke Nr. 399 RKO. (Jahresbescheinigungen der Kirchengemeinden über Besoldungszuschüsse usw.) alsbald nach Eingang gemäß Weisung der Regierungshauptkasse auszufüllen.

Freiburg i. Br., den 20. August 1937.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Abnenforschung.

Wo und wann wurden getraut:

Johann Haaf, großh. Straßenmeister, in späteren Jahren wohnhaft in Sinsheim a. E., Bürger zu Neckargemünd, mit Franziska, geborenen Henrici, gest. zu Sinsheim a. E. im Alter von 67 Jahren am 29. 3. 1860.

Mitteilungen erbeten an Professor Dr. Albert Schneider in Karlsruhe, Kantstraße 1.

Ernennung.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat dem Pfarrkurat Adolf Engesser in Bühlertal (Obertal) den Titel Pfarrer verliehen.

Priesterexerzitien:

in **Schönenberg** bei Ellwangen (Tagst), Exerzitienhaus, vom 13. bis 17. September und 4. bis 8. Oktober.

Publicatio beneficiorum conferendorum.

Werbach, decanatus Tauberbischofsheim.

Collatio libera. Petitores intra 14 dies libellos proponant.

Pfründebesetzung.

Die kanonische Institution hat erhalten am:

8. August: Josef Henn, Pfarrverweser in Neckargerach, auf diese Pfarrei.

Sterbfall.

18. August: Joseph Schmidt, resign. Pfarrer von Waldau, † in Dillingen, Krankenhaus.